



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XVI. Jnhalt des zu Cassel errichteten Haupt- und Neben-Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. über Zubericht, nach deren Verfließung von Eurer Liebden die verhoffte eben- 1647.
 Octob. mäßige Vollziehung des ermeldten Vergleichs nicht erfolgen, so will ich nochmahls
 nicht allein dasjenige, so bishero in dieser Sachen geredet, geschrieben und gehandelt
 worden, vor unverbindlich, und als wenn es niemahls vorgegangen gehalten, son-
 dern auch an allem aus der Zerstückung dieser Tractaten entstehenden Unheil und
 Ungelegenheit vor Gott und der Welt unschuldig zu seyn, mich hiemit bedinget ha-
 ben, so Eurer Liebden, Dero ich zu angenehmer Dienst-Erweisung stets gelissen,
 erheischender Nothdurfft nach nicht verhalten wollen. Cassel, den 22sten Octobr.
 1647.

§. XVI.

Formula des
 zu Cassel ge-
 fertigten
 Haupt- und
 Neben-
 Recessus.

Es kam aber nach weniger Zeit der zu einem Neben-Recess sub nten ejusdem
 Cassel getroffene, von Hessen-Darmstäd- zum Vorschein, welche beyde folgenden
 tischer Seite aber nicht ratificirte Ver- Inhalts waren:
 gleich sub dato 9. Octobr. 1647. samt

N. I.

Haupt-Recess und Accord zu Cassel getroffen, in der Marburgischen Sa-
 che zwischen Ihro Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin und denen
 Fürstlich-Darmstädtischen bevollmächtigten Gesandten de dato
 Cassel den 10. Octobris 1647.

Zu wissen, nachdem im Fürstlichen Hause Hessen zwischen beyden Linien, Cassel
 und Darmstadt, der Marburgischen Succession-Sache halber abermahls Streitigkeiten
 entstanden, also daß es zu öffentlichem Kriege ausschlagen, dadurch nicht allein Land
 und Leute auß alleräußerste verderbet, sondern auch noch größser Unheil und gänz-
 licher Untergang vor Augen gestanden, daß dannenhero durch Gottes des Allerhöch-
 sten gnädige Verleyhung und Fried-liebende Vermittelung des Durchlauchtig-Hoch-
 gebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann, Landgrafen zu Hessen ic. nach viel-
 fältiger Zusammenschickung und Handlung dieser Spalt und Streit allerdings zu
 Grunde beständig verglichen, wie folget: Erstlich, sollen alle beyderseits vorgewen-
 dete und hiebevör erhaltene Urtheil und Vergleiche, wie auch jede Ansprüche aufge-
 hoben seyn, also daß kein Theil deren, wie sie auch Nahmen haben mögen, sich ins-
 künftige behelffen solle.

Zum Andern, soll die Nieder-Gravschafft Cagenelebogen, samt Schmalkalden
 und deren zugehörigen Voigteyen, neben dem Hessischen Antheil zu Umstadt, welche
 Stücke niemahln an sich selbst zu der Marburgischen Erbschafft gehörig gewesen,
 Fürstlicher Casselischer Linien allein verbleiben, jedoch daß das Amt Braubach, samt
 dem Kirchspiel Cagenelebogen (als welche Herrn Landgraff Johann Fürstlicher Gna-
 den bleiben, aber der Casselischen Linie von Herrn Landgraffen Georgen Fürstlicher
 Gnaden an Land und Leuten anderwärtig verstattet werden soll) hievon ausge-
 schieden seyn.

Drittens, soll vom Ober-Fürstenthum Hessen, und was sonst von weiland
 Landgrafen Ludwigs, des älttern, Hinterlassenschafft an Land und Leuten, und
 anderen darzu gehörig gewesen, der Fürstlich-Casselischen Linie über die eine Quartam
 ab intestato 3000. Fl. jährlich Inraden an Land und Leuten, mit aller Hoheit,
 Herrlichkeit, Nutzungen und Gerechtigkeit, erb- und eigenthümlich, alles übrige aber
 gemeldter Erbschafft erb- und eigenthümlich, an Land, Leuten, jährlichen Inra-
 den, mit aller Hoheit, Herrlichkeit, Nutzungen und Gerechtigkeiten, der Fürstlich-
 Hessen-Darmstädtischen Linie gelassen werden, und also verbleiben soll, daß hierinnen
 bey der Abtheilung die alte Anschläge, wie selbige zu Landgraff Ludwigs des Ältern

1647. Seiten gewesen, wornach auch damahls die Theilung geschehen, in Acht genommen, 1647.
 Octob. und was jedem Theil am nächsten und bequemlichsten gelegen, assigniret werden
 möge. Octob.

Vierdrenß, demnach von beyden Theilen auf Schloß, Stadt, Ampt und Uni-
 versität Marburg vest bestanden worden, so ist auf vielfältig sorgsame Unterredung
 es dahin eingemittelt, daß das Ampt mit eingehörigen Gerichten und Obrtern obbe-
 sagtem alten Anschlage nach, in zwey gleiche Theile gesetzt, und jedem Fürstlichen Theil
 die Helffte, so ihme am füglichsten gelegen, darunter Kirchheim der Casselischen Linie
 zu assigniren ist, Schloß aber und Stadt Marburg, samt der Universität, beyden
 Fürstlichen Theilen gemein seyn und bleiben. Jedoch, daß die regierende Fürsten
 hiernächst in einen oder andern sich anderwärts auf billige Wege freundlich zu ver-
 gleichen, und jedem seine Hälffte dem andern zu überlassen unbenommen, sondern
 ausdrücklich vorbehalten seyn solle. Das Schloß kan und soll zwar samt allen zuge-
 hörigen Gebäuden und andern Pertinentien förderlichst durch Bau- und andere dieser
 Sachen verständige mit Fleiß besichtigt und überleget werden, ob und wie es füg-
 lich getheilet und durchs Loos von einander gesetzt werden möchten; Zum Fall aber
 solches je unthunlich wäre, sollen beyde regierende Fürsten, wie obgedacht, dasselbe
 insgemein gleich behalten, und den Gebrauch der Logiamenter auf eine Zeit, oder
 biß Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden sich anderwärts hierunter vereinbahret
 haben, vermuthoren; immittelst aber und biß zu solcher anderwärtiger Vergleich-
 ung, oder biß der Ort in einige beständige Neutralität gesetzt, und förderst beyde
 Fürstliche Linien sich einer gewissen Samt-Guarnison verglichen, und dieselbe in Samt-
 Pflicht gebracht haben werden, mag und soll die jeso zu Marburg liegende Guarni-
 son in Fürstlich-Casselischen alleinigen Pflichten verbleiben. Ferner hat man zu bey-
 den Fürstlichen Theilen wegen der Universität zu Marburg, um derselben mehrern
 Aufnehmen und desto bessern Vertrauen willen, sich Fürstlich verglichen, daß solche
 Universität den beyden Fürstlichen Linien gleich gemein seyn, mit allen und jeden
 darzu gehdrigen Voigteyen und Gütern, consolidiret, und wieder in den Stand,
 wie sie von weiland Herrn Landgraffen Philippsen dem Aeltern fundiret und doti-
 ret, auch fürters von dessen Herren Söhnen, Herrn Landgraffen Wilhelmten und
 dessen Sohn Herrn Landgraff Moritzen, sodann Herrn Landgraff Ludwigten dem Ael-
 tern conserviret worden, gesetzt, und mit Annehmung und Bestellung der Profes-
 soren und anderer Bedienten, sodann Inspection, Visitation, Abhdrung der Rech-
 nungen und anderer Administration, biß zu Herrn Landgraff Ludwig des Aeltern
 Absterben observiret worden, nachmahls gehalten, auch wegen beyderselts Geistliche-
 n in Religions-Streitigkeiten zu bestmöglicher Einigkeit und um alle unnöthige
 Spaltungen darinnen ferner zu verhüten, ehist zwischen beyden Regenten zu Hessen
 Fried-bringende Abrede getroffen, und allenthalben es auf einen solchen Fuß durch
 Fried-liebende freundliche Vergleichung gerichtet werden, darmit bey dieser löblichen
 uhrakten und durch ganz Europam berühmten Universität alles, so viel möglichen,
 durch Gottes gnädigen Beystand und Seegen in eine gute Harmonie und Wieder-
 aufnehmen, zu des Fürstlichen Samt-Hauses Hessen unsterblichem Ruhm, gebracht
 und erhalten werden möge: Jedoch will ein jeder Theil sich vorbehalten, sofern der
 Gemeinschaft halber hierinn sich nicht wohl verglichen werden könnte, und es ihme
 alsdann beliebig, die aus seinem Lande fallende Universitäts-Gefälle zu sich absonders-
 lich zu nehmen, und zu Behuff einer eigenen Universität in seinem Lande anzuwen-
 den, dergestalt daß dem andern Theil (als welcher auf solchen Fall seine Universität
 von Marburg auch ab- und in seine Lande zu ziehen schuldig seyn soll) entweder die
 Marburgische oder Gießische Privilegien heimgelassen werden: Weilen man auf
 Herrn Landgraffen Georgen Fürstlicher Gnaden Seiten eiferig darauf bestanden,
 daß in allen dem Casselischen hierdurch wieder zukommenden Landen mit einander die
 Religion, wie sie von Sr. Fürstlichen Gnaden eingeführet ist, gelassen werden möch-
 te, gleichwie dann der Fürstlichen Frau Wittwen Fürstliche Gnaden unantwort-
 lich, sich in der Nieder-Casselischen Graffschafft und Schmalkalben, so nicht
 Mar-

1647.
Octob.

Marburgisch, sondern vorhin schon Casselisch gewesen, der Fürstlich Casselischen Linien disfalls einige Maasse vorschreiben zu lassen; als seynd Sie erbietig, daß zu Marburg und dazu gehdrigen Landen die Religion, wie sie zur Zeit Herrn Landgraffen Ludwigs des Aelteren Lebzeiten gewesen, in Lehren und Ceremonien unverändert gelassen, jedoch daß Fürstlich-Casselischer seiten das Exerccitium ihrer Religion auch gedönnnet, hergegen den Unterthanen in der Nieder-Gravschafft Cagenelnbogen und Schmalkalden, wann darinnen etwan Aenderungen vorkommen möchten, ein gleichmäßiges Exerccitium der Lutherischen Religion gedönnnet, und also Niemand wider sein Gewissen zur Ungebühr beschwehret werden soll.

1647.
Octob.

Fünftens, sollen die Rhein- und Land-Ähle beyden Fürstlichen Linien, Cassel und Darmstadt, zu gleichen Theilen zustehen, und bey gewöhnlichen Zollschlüssen einem jeden die Hälfte gefolget werden.

Sechstens, der Präcedenz halber haben beyde Fürstlichen Theile sich dahin freundlich verglichen, daß Herrn Landgrafen Wilhelm des Sechsten Fürstliche Gnaden bey allen Reichs-Crafft- und andern Conventen ihre Lebens-Zeit vorgehen, aber nach Ihrer Fürstlichen Gnaden Todt damit hinfort beständig alterniret werden solle, also daß zum ersten mahl der regierende Fürst zu Cassel, und dem nächst der regierende Fürst zu Darmstadt den Vorsiß bey allen Tügen und publicis Conventibus haben soll.

Es ist auch wegen jetzigen Krieges-Umwesens angewachsener Contribution, Einquartierung und anderer Belästigungen, so bishero in ein oder des andern Landen von beyden Theilen vorgangen, abgeredet und verglichen, daß man sich deren gang und zumahlen gegen einander enthalten, bey denen noch im Vaterlande herum kriegenden Partheyen aber sich außs alleräußerste bemühen, und wo möglich zu wege bringen soll, damit auch ihres Theils beyder Fürstlicher Linien Lande vorgedachter Contribution und Einquartierung verschonet bleiben mögen.

Demnach von beyderseits Bedienten allerhand vorgangen, so anzüglich, als soll vi universalis Amnestiæ dieses alles hiemit aufgehoben und vergessen seyn.

Schließlich soll dieser Vergleich innerhalb 14. Tagen von beyden Theilen der Frau Landgräfin zu Hessen Fürstlicher Gnaden, in Vormundschaft und von wegen ihres Sohns Herr Landgraff Wilhelm, wie auch Krafft habender Vollmacht, wegen Herr Landgraff Friedrichen und Herrn Landgraff Ernsten, und dann von Herrn Landgrafen Georgens und Herrn Landgraff Johann zu Hessen allerseits Fürstlicher Gnaden Gnaden Gnaden ꝛc. mit Unterschrift und Siegelung bekräftiget, sobald publiciret, und zum Ueberfluß hernächst dem allgemeinen Frieden-Schluß einverleibet, auch nach beschehener Publication Herrn Landgraff Georgens Fürstliche Gnaden alle erblich zu lassen behdrige ihre zuständige Orthe, was der Casselischen Linie durch diesen Vergleich nicht zukommen, von der Frau Landgräfin und Vormünderin Fürstlicher Gnaden, wider der Guarntison und aller Beschwehreden entnommen und befreyet werden.

Und Wir AMELIA ELISABETHA, Landgräfin zu Hessen, Wittib und Vormünderin, im Nahmen und von wegen Hochgedachten Unsers Herrn Sohns, Herrn Landgraff Wilhelms, und in Krafft habender Vollmacht von Herrn Landgraff Friederichs und Herrn Landgraff Ernsten zu Hessen Liebden Liebden: Sodann Wir Georg, Landgraff zu Hessen, versprechen vor Uns, beyderseits Succelloren, Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, daß Wir und Sie diesen Vertrag Fürstlich, treulich, vest und unverbrüchlich halten, dawider selbst nicht thun, noch von andern gerhan zu werden, verstatten wollen, alles bey Fürstlichen Ehren, Würden, Treu und Glauben, an leiblich und förmlichen geschwohnen Eydes siatt, treulich und ohne Argeliff und Gefährde ꝛc. Dessen zu Urkund seynd dieser Abschiede vier

1647. vier gleiches Inhalts, mit Subscription und Siegelung, wie obgedacht, allerseits
 Octob. vollzogen, ausgefertiget, und einer der Frau Landgräfin Fürstlicher Gnaden statt De-
 ro geliebten Sohns; der andere Herrn Landgraff Friederichs und Herrn Landgraff
 Ernstens Fürstlicher Gnaden Gnaden an seiten der Fürstlichen Hessen-Casselschen Lin-
 nie; der dritte mehr-hochgedachten Herrn Landgraff Georgen, und der vierdie Herrn
 Landgraff Johann Fürstlicher Fürstlicher Gnaden, an seiten der Fürstlichen
 Darmstädtischen Linie, zu Dero Nachricht und Versicherung allerseits zugestellet wor-
 den. So geschehen zu Cassel den 9ten Octobris Anno 1647.

1647.
Octob.

N. II.

Neben-Recess in der Marburgischen Sache zu Cassel getroffen und aufge-
 richtet den 17. Octobris 1647.

Zu wissen, als zu Beruhigung des Fürstlichen Hauses Hessen zwischen beyden
 Linien, Cassel und Darmstadt, unter vorgestrihen dato eine gründliche Pacifica-
 tion und Vergleichung des Hauptwercks halben aufgerichtet worden, und dabey et-
 liche Neben-Puncten eingefallen, so zu weiterer Unterredung und Vergleich-
 ung aufgesetzt, daß demnach solche Puncten auch vor die Hand genommen, und
 deren etliche bis zu künftiger Zusammenschickung beyderseits Rätthe nacher Mar-
 burg und Ziegenhain aufgesetzt, etliche aber sobald erörtert, und sich verhalten ver-
 gleichen, wie folget:

1) Und Erstlich zwar ist des alten Hessischen Anno 1568. zwischen denen vier
 Herren Gebrüdern, Herrn Wilhelm, Herrn Ludewigen, Herrn Philippen und
 Herrn Georgen, allen Landgraffen zu Hessen u. aufgerichteten Erb-Vertrages halber,
 und daß derselbe renoviret werden möchte, an Casselscher Seiten Erinnerung ge-
 schehen; Nachdem man aber Darmstädtischen theils allerhand Gedancken dabey ge-
 macht, so ist Herrn Landgraff Georgens Fürstlicher Gnaden frey gestellet, ob Sie sol-
 chen Punct zu Herrn Landgraffens Wilhelms Fürstlicher Gnaden antretender
 Regierung anstehen lassen wollen, um alsdann beyde regierende Fürsten selbst abge-
 dachten, oder eines andern gewissen Erb-Vertrages halber sich hätten zu vergleichen,
 oder ob bey bevorstehender Zusammenschickung beyderseits Rätthe dieser Punct vorge-
 nommen, der alte und neue Vertrag zusammen gehalten, und daraus ein neuer, ge-
 stalten Sachen nach, gefasset und aufgerichtet werden solle.

2) Läßt man es der Kayserlichen Contributionen und Einquartierungen hal-
 ber bey deme, wessen sich schon im Haupt-Vergleich disfalls verglichen, bewenden,
 und solle bey allen kriegenden Theilen beyderseits mit Fleiß dahin laboriret werden,
 daß beydes das Nieder- und Ober-Fürstenthum Hessen samt dazu gehöri-
 gen Graff- und Herrschafften in Neutralität gesetzt, und von gedachten Krieges-
 Pressuren frey werden möge.

3) Obwohl der Religion halber im Haupt-Vergleich schon Abrede geschehen,
 so hat man doch auf fernerer Unterredung und Communication sich dahin verein-
 get, weil die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel disfalls ihrem Herrn Sohn die Hände,
 so viel die Nieder Graffschafft Cagelnbogen betrifft, aus eingeführten Motiven
 nicht wohl binden lassen könnte, daß Sie doch nicht allein so lange ihre Vormunds-
 Administration wähet, es an verührten Orten in jetzigem Stande lassen, sondern
 auch Hohermelthen ihren Herrn Sohn, nicht so leicht eine Aenderung disfalls vorzu-
 nehmen ernstlich ermahnen und disponiren sollte und wolte, doch das darinnen,
 wie im Haupt-Recess begriffen, eine Gleichheit gehalten, und das Exercitium der
 sogenannten Reformirten sowohl als Lutherischer Religion in Ober-Fürstenthum
 Hessen im Casselschen Theil hinwieder auf gewisse Maasse, wie man sich darüber
 bey mehrgedachter Rätthe Zusammenkunft zu vergleichen, gestattet werden möge.

4) Ist

1647.
Octob.
Dec.

4) Ist auch abgeredet, daß alle und jede von dem einen und andern Theil bey währendem Kriege, oder auch vor oder nach erhobene Nutzungen, und hingegen alle und jede durch Einquartierungen, Durchzüge, Plünderung, Contributiones, Exactio- nes, Occupationes, und dergleichen Krieges-Sequelen oder auch sonst angewen- dete und erlittene Ankosten und Schäden, wie die immer Nahmen haben, und was dahero in einem oder andern pretendiret werden möchte, allerdings aufgehoben und gefallen seyn, und kein Theil an dem andern deswegen etwas in oder außerhalb Reichens zu suchen und zu fordern haben, sondern deren und aller andern Real- oder Verbal-Injurien halben, so von ein-oder andern Theil angezogen werden möchten, et- ne durchgehende Amnestia hiermit krafft dieses aufgerichtet, alle Gramschafft und Wiederwille zu Grunde aufgehoben und mortificiret, und ein aufrichtiger ewiger Friede, beständige Vertraulichkeit, und eine ungefärbte Gott und Menschen wohl- gefällige Freundschaft zwischen beyden Fürstlichen Theilen, als so nahen Bluts-Ver- wandten restabilliret, und bey ihren Successoren und Nachkommen beständiglich er- halten werden möge.

5) So ist auch verglichen, daß alle und jede zur Cansley zu Marburg und de- nen Aemptern, welche der Casselischen Emie zu Theil werden, gehörige Judicial- und Extra-Judicial-Acta, desgleichen Saal-Bücher, Urbaria, Register, Rechnungen, und andere Documenta von Darmstädtischer Seiten der Gebühr restituiret wer- den sollen.

6) Schließlich ist abgeredet, was etwa ferner von Neben-Puncten und Forde- rungen, als etwa den Abgang an Gießischen Theil, wie auch die Trank-Steuer und Bussen, und was dessen mehr ist, so beyderseits schon moviret und noch zu erin- nern und zu moviren seyn möchte, daß solches alles bey erwehnter nächsten Zusam- menkunft der Räte vorgenommen, auf billige Wege entweder unter sich selbst, oder durch Interposition hochgedachtes Herrn Landgraff Johannis Fürstlicher Gnaden ab- gethan und beigelegt werden solle, damit jedem Theile, was ihm gebühret, wieder- fahren und zugeeignet werden möge.

Dessen zu Urkund sind dieser Neben-Recels zwey gleiches Lauts verfertigt, und beyde von der Frau Landgräfin an statt und in Vormundschaft ihres geliebten Sohns Herrn Landgraff Wilhelms, wie auch krafft habender Vollmacht Herrn Land- graff Friederichs und Herrn Landgraff Ernstens Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, und dann von hochgedachtes Herrn Landgraff Georgens und Herrn Land- graff Johann Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, mit gehöriger Subscription und Siegelung allerseits vollzogen, auch jedem Theil einer zu seiner Nachricht zugestel- let worden. So geschehen zu Cassel den 11. Octobris Anno 1647.

§. XVII.

Darmstadt
urgirt bey
dem Frie-
dens-Con-
gress eine
Resolution
in der Mar-
burgischen
Sache.

Alldieweil nun mittler Zeit, da von Hes- sen-Darmstädtischer Seite, im Monath Julio, dieses Jahrs, die Marburgische Suc- cessions-Sache, an den Friedens-Con- gress ordentlich gebracht war, nichts wei- ter daselbst vorgekommen, indeme man vermuthete, es würde bey der nach Cassel veranlasseten Conferenz, alles zur Rich- tigkeit und gütlichen Beilegung gelangen: Hingegen Hessen-Darmstädtischer seits, der daselbst durch den von Boineburg negociirte Vergleich, aus obangeführten Ursachen, nicht ratificiret werden wollte; vielmehr der von Boineburg darüber in Arrest kam; So wollte man Darmstäd- tischer Theil.

tischer Seits, die Sache wiederum bey dem Friedens-Congress in Bewegung brin- gen, zu welchem Ende, das Schreiben sub N. I. dahin abgelassen, und um so mehr, auf eine gewüßrige Resolution gedrungen wurde, weil der Hessen-Casselische Com- mandant zu Marburg, das errichtete Ar- misticium nicht beobachtet, sondern das Darmstädtische Schloß Blanckenstein angezündet und verheeret hatte. Darne- ben wurde zugleich per Post Scriptum sub N. II. von denen mit den Grafen von Hsenburg und Hohen-Solms habenden Differentien, die nothdürfftige Erläute- rung gegeben.

P p p

Ertheilt nach
Nachricht
von denen
Hsenburgi-
schen und Ho-
hen-Solms-
schen Diffe-
rentien.
N. I.